

**Entgeltordnung
des Landkreises Elbe-Elster
für die außerschulische Nutzung von Schul- und Sporteinrichtungen sowie
angeschlossenen Freiflächen**

vom 27. September 2022

Aufgrund der §§ 131 Abs. 1 in Verbindung mit 28 Abs. 2 Nr. 9 der Brandenburgischen Kommunalverfassung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl. I, Nr. 18, S. 6), und aufgrund des § 6 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I, Nr. 36), hat der Kreistag des Landkreises Elbe-Elster in seiner Sitzung am 26. September 2022 folgende Entgeltordnung beschlossen:

**§ 1
Gegenstand der Entgelte**

Für die Nutzung folgender Räumlichkeiten oder Freiflächen in bzw. an Schul- und Sporteinrichtungen des Landkreises Elbe-Elster werden Entgelte erhoben:

- a) Unterrichtsräume
- b) Fachunterrichtsräume
- c) Konferenzräume
- d) Speiseräume und Foyers
- e) Gästewohnungen
- f) Übrige Räumlichkeiten
- g) Sonstige Freiflächen
- h) Küchen
- i) Turnhallen
- j) Gymnastikräume
- k) Sportfreiflächen

Für folgende Ausstattungsgegenstände zur Nutzung außerhalb der Schul- und Sporteinrichtungen werden Entgelte erhoben:

- l) Stühle
- m) Tische
- n) Bühnenteile
- o) Bodenmatten
- p) Übrige Ausstattungsgegenstände

Werbung jeglicher Art, der Verkauf von Waren und der Ausschank von Getränken dürfen nur mit Genehmigung des Landkreises Elbe-Elster bzw. des Amtes für Jugend, Familie und Bildung durchgeführt werden.

Der Landkreis Elbe-Elster behält sich eine Beteiligung an den Einnahmen vor. Die Form der Werbung und die Höhe der Beteiligung sind im Vorfeld mit dem Amt für Jugend, Familie und Bildung abzustimmen und werden je Einzelfall vertraglich vereinbart.

§ 2

Geltungsbereich

(1) Soweit in dieser Entgeltordnung aus Gründen der Lesbarkeit Funktionen oder Personen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die jeweilige Bestimmung auch für alle anderen Geschlechter gleichermaßen, soweit sich aus der Sache nicht etwas anderes ergibt

(2) Nutzer der kreislichen Liegenschaften können sowohl natürliche als auch juristische Personen des Privatrechtes und des öffentlichen Rechtes sein.

(3) Die Nutzung der Räumlichkeiten für Diskoveranstaltungen oder vergleichbare Freizeitaktivitäten ist generell untersagt.

§ 3

Entgelte

(1) Der Landkreis Elbe Elster erhebt für die außerschulische Nutzung von öffentlichen Sportanlagen ein privatrechtliches Leistungsentgelt. Hierbei ist zuzüglich zum Nutzungsentgelt die gesetzlich geltende Umsatzsteuer zu entrichten. Das Nutzungsentgelt für die außerschulische Nutzung der Einrichtungen und Freiflächen beträgt

a) für die Nutzung der Räumlichkeiten durch gemeinnützige Vereine und Verbände sowie nicht organisierte private Sportgruppen ohne kommerziellen Charakter, wenn gleichzeitig auch der Charakter der Veranstaltung selbst als gemeinnützig gilt:

Unterrichtsraum	10,00 €/Std.
Fachunterrichtsraum	12,00 €/Std.
Fachunterrichtsraum mit Hardware	22,00 €/Std.
Aula/ Konferenzraum	13,00 €/Std.
Speiseräume und Foyers	13,00 €/Std.
Übrige Räumlichkeiten	25,00 €/Std. bis 50,00 €/Std.
Sonstige Freiflächen der Schule	50,00 €/Tag bis 200,00 €/Tag
Küche	6,00 €/Std., max. 24 € /Tag
1-Feld-Turnhalle und kleiner oder ein Hallenteil einer 2-Feld-Turnhalle	11,00 €/Std.
2-Feld-Turnhalle	21,00 €/Std.
Gymnastikraum	9,00 €/Std.
Sportfreiflächen mit Nutzung Umkleiden/ Duschen/Toiletten der Turnhalle	11,00 €/Std.
Sportfreiflächen ohne Nutzung Umkleiden/ Duschen/Toiletten der Turnhalle	5,00 €/Std.
Umkleiden/Duschen/Toiletten der Turnhalle ohne Nutzung der Sportanlage	6,00 €/Std.

Im Nutzungsantrag/Nutzungsvertrag ist die Gemeinnützigkeit des Antragstellers sowie auch der Maßnahme eindeutig kenntlich zu machen.

b) für alle übrigen Nutzer, außer für kommerzielle Veranstaltungen:

Unterrichtsraum	14,00 €/Std.
Fachunterrichtsraum	16,00 €/Std.

Fachunterrichtsraum mit Hardware	30,00 €/Std.
Aula/ Konferenzraum	45,00 €/Std.
Speiseräume und Foyers	45,00 €/Std.
Gästewohnungen	15,00 €/Nacht und 300,00 €/Monat
Übrige Räumlichkeiten	40,00 €/Std. bis 100,00 €/Std.
Sonstige Freiflächen der Schule	250,00 €/Tag bis 2.000,00 €/Tag
Küche	8,00 €/Std.
1-Feld-Turnhalle und kleiner oder ein Hallenteil einer 2-Feld-Turnhalle	20,00 €/Std.
2-Feld-Turnhalle	36,00 €/Std.
Gymnastikraum	16,00 €/Std.
Sportfreiflächen mit Nutzung Umkleiden/ Duschen/Toiletten der Turnhalle	21,00 €/Std.
Sportfreiflächen ohne Nutzung Umkleiden/ Duschen/Toiletten der Turnhalle	10,00 €/Std.
Umkleiden/Duschen/Toiletten der Turnhalle ohne Nutzung der Sportanlage	11,00 €/Std.
c) für kommerzielle Veranstaltungen	
bei Nutzung der 2-Feld-Turnhalle	90,00 €/Std. bis 150,00 €/Std.
bei Nutzung eines Hallenteils	45,00 €/Std. bis 75,00 €/Std.

(2) Werden Räumlichkeiten oder Freiflächen für eine halbe Stunde genutzt, so beträgt das Nutzungsentgelt die Hälfte des in § 3 Abs. 1 Ziff. a) und b) pro Stunde genannten Betrages. Jede angefangene halbe Stunde der Benutzungszeit wird als halbe Stunde angerechnet. Angefangene Stunden von mehr als 30 Minuten werden mit 100% des jeweiligen Entgeltsatzes berechnet. Als Benutzungszeit gilt die Zeit vom Betreten bis zum Verlassen des Objektes.

(3) Für alle Nutzer im Sinne dieser Entgeltordnung beträgt zusätzlich:

die Bereitstellung	
je Stuhl	0,50 €/Tag
je Tisch	1,00 €/Tag
je Quadratmeter Bühne	5,00 €/Tag
je Bodenmatte	1,00 €/Tag
Übrige Ausstattungsgegenstände	1,00 €/Tag bis 50,00 €/Tag

Bei der Nutzung der 2-Feld-Turnhalle mit Bestuhlung/Bühne werden 10,00 €/Std. zusätzlich zum Nutzungsentgelt berechnet.

Bei der Nutzung einer 1-Feld-Turnhalle oder kleiner oder eines Hallenteils einer 2-Feld-Turnhalle mit Bestuhlung/Bühne werden 5,00 €/Std. zusätzlich zum Nutzungsentgelt berechnet.

(4) Für die Genehmigung zur Zubereitung und zum Verkauf einfacher Speisen und Getränke zahlt der Nutzer:

50,00 €/Tag – Spielbetrieb Erwachsene
25,00 €/Tag – Spielbetrieb Erwachsene/Nachwuchs
0,00 €/Tag – Spielbetrieb Nachwuchs

(5) Die Bewirtschaftung der Räumlichkeiten und sonstigen Freiflächen entsprechend § 1 Ziff. a) bis g) erfolgt durch das Gebäudemanagement des Landkreises Elbe-Elster.

(6) Die Bewirtschaftung der Räumlichkeiten und Sportfreiflächen laut § 1 Ziff. h) bis p) erfolgt durch das Amt für Jugend, Familie und Bildung des Landkreises Elbe-Elster.

7) Für kommerzielle Veranstaltungen sind Nutzungsverträge abzuschließen, deren Entgelt entsprechend nach Art und Umfang des Vorhabens individuell festzulegen ist.

Das pauschalierte Entgelt für die Genehmigung der Zubereitung/ des Verkaufs von einfachen Speisen und Getränken ist darin enthalten.

Die in der Kostenrechnung ermittelte Mindestgrenze, analog § 3 Abs. 1 Ziff. b), ist in diesen Fällen nicht zu unterschreiten. Der Höchstsatz darf nicht über dem 4-fachen dieses Entgeltes liegen.

(8) Sollte der bauliche Zustand der Räumlichkeiten/Freiflächen nur eine eingeschränkte Nutzung zulassen, kann das nach § 3 Abs. 1 zu erhebende Nutzungsentgelt durch das Gebäudemanagement oder durch das Amt für Jugend, Familie und Bildung nach Ermessen angemessen ermäßigt werden.

(9) Bei der Nutzung von Turnhallen/Gymnastikräumen/Sportfreiflächen durch einen gemeinnützigen Verein nach § 3 Abs. 1 Ziff. a) wird das Entgelt für Training und Proben wie folgt reduziert:

1-Feld-Turnhalle und kleiner oder ein Hallenteil einer 2-Feld-Turnhalle, Gymnastikräume/Sportfreiflächen

Anteil Kinder/Jugendliche bis 21 Jahre zur Gesamtmitgliederanzahl des Vereins:

- ab 5,0 % bis einschließlich 25,0 %	um 2,00 €/Std. auf 9,00 €/Std.
- über 25,0 % bis einschließlich 50,0 %	um 3,00 €/Std. auf 8,00 €/Std.
- über 50,0 % bis einschließlich 75,0 %	um 4,00 €/Std. auf 7,00 €/Std.
- über 75,0 %	um 5,00 €/Std. auf 6,00 €/Std.

2-Feld-Turnhalle

Anteil Kinder/Jugendliche bis 21 Jahre zur Gesamtmitgliederanzahl des Vereins:

- ab 5,0 % bis einschließlich 25,0 %	um 4,00 €/Std. auf 17,00 €/Std.
- über 25,0 % bis einschließlich 50,0 %	um 6,00 €/Std. auf 15,00 €/Std.
- über 50,0 % bis einschließlich 75,0 %	um 8,00 €/Std. auf 13,00 €/Std.
- über 75,0 %	um 10,00 €/Std. auf 11,00 €/Std.

Dieser Kinder- und Jugendanteil ist grundsätzlich mittels jeweils gültiger Bestandserhebung des Landessportbundes bzw. eines anderen gleichwertigen Dachverbandes nachzuweisen.

(10) Bei Nutzungen von Räumlichkeiten/Freiflächen durch einen gemeinnützigen Verein für Punktspiele, Turniere, Meisterschaften, Freundschaftsspiele und Wettkämpfe wird das Entgelt nach § 3 Abs. 1 Ziff. a) um 50 % ermäßigt, soweit die Nutzung durch Kinder und Jugendliche bis zu 21 Jahren erfolgt. Zur Ermittlung des Nutzungsentgeltes entsprechend der tatsächlichen Belegung hat der Nutzer bei der Antragstellung die Dauer der einzelnen Spielansetzungen einschließlich der notwendigen Vor- und Nachbereitungszeiten sowie die Altersklasse der Sportler anzugeben.

(11) Bei einer anderweitigen Nutzung dieser Räumlichkeiten/Sportfreiflächen/Sonstiger Freiflächen durch einen gemeinnützigen Verein werden die Ermäßigungen nach Abs. 9 und 10 nicht gewährt.

(12) Bei ganztägiger Nutzung (über 6 Stunden) erfolgt die Berechnung des Nutzungsentgeltes in Höhe von 75 % des nach § 3 Abs. 1 ermittelten Entgeltes. Ausgenommen hiervon ist die in § 3 Abs. 1 aufgeführte Küche. An Samstagen, Sonn- und Feiertagen wird aufgrund der erhöhten Betriebs- und

Personalkosten ein Beitragssatz in Höhe von 120 % des nach § 3 Abs. 1 berechneten Entgeltes zugrunde gelegt.

(13) Für kommerzielle Veranstaltungen sind Nutzungsverträge abzuschließen, deren Entgelt nach Art und Umfang des Vorhabens gemäß § 3 Abs. 1 Ziff. c) individuell festzulegen ist. Die in der Kostenrechnung ermittelte Mindestgrenze ist in diesen Fällen nicht zu unterschreiten.

(14) Mit der Entgeltzahlung sind die Kosten für die Reinigung, die Müllabfuhr und für den Wasser- und Stromverbrauch sowie auch die Heizkosten abgegolten. Bei sehr starken Verschmutzungen der Räumlichkeiten durch den Nutzer, die über das gewöhnliche Maß der Nutzung hinausgehen und eine außerplanmäßige Reinigung erfordern, werden diese Kosten dem Nutzer in Rechnung gestellt.

(15) Entgeltbefreiung besteht generell für Veranstaltungen des Landkreises Elbe-Elster einschließlich seiner nachgeordneten Einrichtungen, die im Rahmen dienstlicher Obliegenheiten bzw. Anlässe durchgeführt werden.

(16) Über weitere Entgeltbefreiungen und Ermäßigungen kann aufgrund eines begründeten schriftlichen Antrages das Gebäudemanagement oder das Amt für Jugend, Familie und Bildung nach pflichtgemäßem Ermessen entscheiden.

§ 4 Entgeltpflichten

Entgeltpflichtiger ist, wer per Nutzungsvertrag für eine oder mehrere unter § 1 genannte(n) Einrichtung(en)/ Freiflächen/ Ausstattungsgegenstände bzw. einen Teil des Baukörpers eine Nutzungszeit vereinbart hat.

Die Entgeltpflicht gemäß § 3 entsteht bzw. besteht auch, wenn eine Nutzung ohne zuvor vereinbarten Nutzungsvertrag erfolgt oder wenn die Nutzungszeit über die im Nutzungsvertrag vereinbarte Zeit hinaus überschritten wird.

Des Weiteren ist zusätzlich entgeltpflichtig, wer auf Antrag per Nutzungsvertrag die Zubereitung von Speisen/ Getränken und/ oder deren Verkauf für einen oder mehrere Veranstaltungstage vereinbart hat.

§ 5 Fälligkeit

(1) Die Entgeltpflicht entsteht mit Abschluss des Nutzungsvertrages bzw. mit der Rechnungslegung für Sponsorenwerbung über die Zuweisung einer Nutzungszeit für die unter § 1 genannten Einrichtungen/Sportfreiflächen/Ausstattungsgegenstände bzw. über die Erteilung der Genehmigung zur Zubereitung bzw. zum Verkauf von Speisen und Getränken.

(2) Bei längerfristigen Nutzungsverträgen (gesamtes Schuljahr bzw. Haushaltsjahr) ist das Nutzungsentgelt quartalsweise jeweils zum 31.03./30.06./30.09./31.12. für das zurückliegende Quartal fällig. Die Zahlung des Entgeltes erfolgt in der Regel per Überweisung.

(3) Das Entgelt für unter § 1 genannte Werbemaßnahmen ist jährlich zum 30.09. in geeigneter Nachweisführung (Verträge, Steuerbescheide o.ä.), die unaufgefordert bis zum 30.06. eines jeden Jahres beim Amt für Jugend, Familie und Bildung einzureichen sind, fällig.

(4) Im Übrigen wird das Entgelt 2 Wochen vor Beginn der Veranstaltung fällig. Im Falle der Nichteinhaltung dieser Frist kann dem Nutzer der Zutritt zu den Räumlichkeiten/Freiflächen verwehrt werden. Schadensersatzsprüche bleiben unberührt.

Bei Nachberechnungen ist das Entgelt mit einer Fälligkeit von 2 Wochen ab Zugang der Nachberechnung zu zahlen.

(5) Bei Entgeltbefreiung ist aus haftungsrechtlichen Gründen ebenfalls der Abschluss eines Nutzungsvertrages erforderlich.

§ 6

Inkrafttreten/Außerkräftreten

Diese Entgeltordnung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung mit Wirkung ab dem 01.01.2023 in Kraft. Die bisherige Entgeltordnung des Landkreises Elbe-Elster für die außerschulische Nutzung der Schul- und Sporteinrichtungen sowie angeschlossenen Freiflächen vom 07. Dezember 2010, und die bisherige Entgeltordnung für die außerschulische Nutzung der Mehrzweckhalle Elbe-Elster in Elsterwerda, Standort Elsterschloss-Gymnasium, vom 07. Dezember 2010, treten mit Ablauf des 31.12.2022 außer Kraft.

Herzberg, den 27. September 2022


Christian Heinrich-Jaschinski
Landrat